

Stellungnahme zur UG Novelle

der Studienprogrammleitungen sowie des Vizedekans für Lehre der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien

Präambel

Die Studienprogrammleitungen und der Vizedekan für Lehre der SOWI-Fakultät der Universität Wien nehmen zum Entwurf der Novelle des UG, die derzeit zur Begutachtung vorliegt, Stellung.

Für die Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des UG sind fachliche Überlegungen ausschlaggebend. Die für die Lehre zuständigen Organe der Fakultät verfügen über langjährige Erfahrungen in der Organisation der Lehre an der Fakultät für Sozialwissenschaften, die mit rund 15.000 Studierenden in ganz besonderer Weise mit den Problemen und Herausforderungen der universitären Lehre konfrontiert ist. Es wird befürchtet, dass die Novelle nicht nur zu keiner Verbesserung beitragen, sondern zu teils erheblichen Mehrbelastungen der Studienadministration, aber auch darüber hinaus teils zu Verschlechterungen führen wird.

ad Mindeststudienleistung

Laut Entwurf soll „mit dem neuen § 59a mehr Verbindlichkeit in das UG Einzug halten“. Konkret ist eine Mindeststudienleistung vorgesehen. Demnach müssen Studierende (Bachelor- und Diplomstudien) in den ersten vier Semestern in jedem Studium 24 ECTS erbringen. Diese Regelung ist auch als Anreiz gedacht, damit Studierende ihr Studium „zügig betreiben und beenden können“.

Festzuhalten ist, dass die Einführung von Mindeststudienleistungen sich in eine längere Liste an Maßnahmen einfügt, die unter dem Schlagwort der Rationalisierung bzw. Ökonomisierung des Bildungswesens zusammengefasst werden können (Einführung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase, Aufnahmeverfahren, erhöhte Studiengebühren bei Überschreitung der Studiendauer). Es ist offensichtlich, dass diese Maßnahme auch im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und Universitäten steht, in denen die Erhöhung der Prüfungsaktivität von Studierenden eine mit finanziellen Sanktionen behaftete Anforderung darstellt.

Die Einführung von Mindeststudienleistungen wird aus folgenden Gründen als problematisch angesehen und bedarf der Ergänzung um flankierende Maßnahmen:

- (a) Die Maßnahme steht im Widerspruch zum Grundverständnis der Universitäten als Bildungseinrichtungen, die dem Paradigma des lebenslangen Lernens verpflichtet sind - womit die Regelung gegen eine der Grundideen des Bologna-Prozesses verstößt. Die Maßnahme erschwert den Zugang zur universitären Bildung insbesondere von Personen, die in späteren Lebensphasen zur beruflichen oder persönlichen Weiterbildung ein Studium an der Universität beginnen und absolvieren möchten.
- (b) Die Maßnahme vernachlässigt jene Aspekte des Bildungsprozesses, die vor allem zu Beginn des Universitätsstudiums entscheidend zur Orientierung und (Selbst-)Sozialisierung im tertiären Bildungssystem beitragen. Dazu gehört das ‚Hineinschnuppern‘ in verschiedene Disziplinen ebenso wie das Engagement bei extra-curricularen Aktivitäten.
- (c) Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme wären Investitionen in ein unterstützendes, aktivierendes und ermutigendes Lernumfeld erforderlich. Die dazu erforderlichen Mittel sind bedeutend und betreffen vor allem Tutorien, Studienassistenzen, Mentoringprogramme etc. Diese Investitionen sind nicht zuletzt erforderlich, um negative selektive Effekte möglichst gering zu halten bzw. überhaupt zu eliminieren, wie etwa die Benachteiligung von Personen, die, aus

welchen Gründen auch immer, Schwierigkeiten mit dem Einstieg in den universitären Bildungsprozess haben. Dies würde auch der Barrierefreiheit als Grundprinzip der Universität Ausdruck verleihen.

Die Maßnahme ist anscheinend auch dazu gedacht, Mehrfachstudien zu erschweren (die Mindeststudienleistung muss für jedes Studium erbracht werden). Dass Studierende sich für Mehrfachstudien entscheiden, hat viele Gründe, von unklarer Entscheidung über Zugangsbarrieren in manchen Studien bis zu Disziplinen übergreifenden Ausbildungsinteressen. Gerade Studierende mit übergreifenden Ausbildungsinteressen werden mit der neuen Regelung quasi „bestraft“. Aus Sicht der Gestaltung von Bildungsprozessen und der Gewährleistung einer möglichst großen Lernfreiheit sollte die Mindeststudienleistung nicht für jedes Studium, sondern allenfalls pro Kopf, also ad personam bemessen werden.

Inakzeptabel und unbegründet ist schließlich der sanktionierende Charakter der Maßnahme, wonach die Zulassung an derselben Universität für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen wird. Es findet sich keine nachvollziehbare Begründung für diese Befristung. Auf Sanktionierung statt auf Anreize zu setzen, ist auch in der tertiären Bildung ein antiquierter Ansatz, der den komplexen und sich ändernden Lebenslagen und Karriereplanungen von potentiellen Studierenden nicht gerecht wird.

In der öffentlichen Rechtfertigung der Novelle wird immer wieder auf die flexiblere Handhabung der Beurlaubungsregelung hingewiesen, vor allem die Tatsache, dass Studierende sich während eines Semesters beurlauben lassen können. Diese flexiblere Handhabung ist zweifellos zu begrüßen. Gleichzeitig sieht die Novelle neben Präsenzdienst, Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten keine neuen, zusätzlichen Beurlaubungsgründe vor. Dies betrifft in erster Linie die Beurlaubung aufgrund beruflicher wie auch Reise-Tätigkeit (z.B. in der Kultur- und Sozialanthropologie, aber auch andere Studien sind davon betroffen). Es ist dringend zu fordern, Erwerbstätigkeit und längere Auslandsaufenthalte als Beurlaubungsgrund anzuerkennen: Lange durchschnittliche Studienzeiten und die oft als zu gering erachtete Studienaktivität ergeben sich vielfach daraus, dass Studierende ihr Studium zusätzlich zu einer Berufstätigkeit absolvieren. Dies wird jedoch studienrechtlich weitgehend ignoriert. Daher wäre es dringend geboten, die Berufstätigkeit als Beurlaubungsgrund anzuerkennen sowie flexiblere, vom Regel-Vollzeitstudium abweichende und den individuellen Lebensrealitäten der Studierenden besser angepasste Studienabläufe zu ermöglichen. Dies würde es ermöglichen, dass auch in schwierigen Lebenssituationen, etwa die Einkommenssicherung betreffend, das Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.

ad Initiativrecht des Rektorats im Hinblick auf Curricularänderungen und Strukturvorgaben für Curricula

Der Entwurf zur Novelle des UG sieht ein Initiativrecht des Rektorats zur Änderung von Curricula vor. Diese Änderung wird von uns kritisch gesehen, da sie Eingriffen in fachlich gut begründete Curricula Tür und Tor öffnet. Sie ist auch überflüssig, da Studienprogrammleitungen und Rektorate ohnehin in ständigem Austausch stehen, und die Curricula vor allem hinsichtlich ihrer budgetären Bedeckung, aber auch hinsichtlich möglicher Qualitätsmängel in der Lehre kontinuierlicher Kontrolle unterliegen. Es wäre ein alarmierendes Signal und würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit untergraben, würden Curricularreformen gegen den Willen des wissenschaftlichen Personals, der Studierenden und der verantwortlichen Studienprogrammleitungen initiiert werden können. Ist dies nicht beabsichtigt, so ist die Zentralisierung dieser Kompetenz weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.

Das gleiche gilt für die Struktur von Curricula, die sich aus der Zusammensetzung und Abfolge unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen ergibt, für die didaktische, inhaltliche und disziplinspezifische Kriterien ausschlaggebend sein sollten, für die die Expertise bei den Fachbereichen und nicht den Rektoraten liegt.

Ad Regelung der Anerkennung von Prüfungen, Leistungen etc. und Beweislastumkehr

Der Entwurf sieht Erleichterungen bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sowie eine Beweislastumkehr vor. Im Prinzip ist die erleichterte und flexiblere Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen zu begrüßen.

Bei Anerkennungsverfahren ist jedoch der administrative Aufwand zu beachten. Zu befürchten ist, dass dieser im Falle einer Beweislastumkehr dramatisch steigen wird, da seitens der SPLs als den zuständigen studienrechtlichen Organen stichhaltige Begründungen geliefert werden müssen, die rechtlich beansprucht werden können (und auch werden, wie die Erfahrungen bereits aktuell zeigen). Die Einbeziehung außerwissenschaftlicher Qualifikationen erfordert die Definition von Grundsätzen und Richtlinien, zusätzliches Expert*innenwissen über berufliche und außerberufliche Qualifikationen sowie zusätzliche Ressourcen zur administrativen Bearbeitung.

Der vorgesehene Umfang der Anerkennung von vor- und außerwissenschaftlichen Vorleistungen und Qualifikationen von bis zu 90 ECTS-Punkten untergräbt den Anspruch der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des Bachelorstudiums. Der Wegfall von bis zu 50% der ECTS-Punkte eines Bachelorstudiums durch problematische Anerkennungen widerspricht dem kontinuierlichen Kompetenzaufbau, der in den Curricula vorgesehen und abgebildet ist, und unterminiert den niveausausgleichenden Charakter und die gemeinsamen Sozialisierungseffekte eines wissenschaftlichen Studiums. Es droht ein Qualitätsverlust der Studien durch eine weitere Heterogenisierung im Qualifikationsniveau der Studierenden und die Verunmöglichung von kontinuierlichen Lernprozessen.

Um diese negativen Folgen abzuwenden, wäre eine Begrenzung der Anerkennungsmöglichkeiten von nicht wissenschaftlichen Qualifikationen auf ein mit den bestehenden Curricula vereinbares Maß erforderlich. Dies dürfte in vielen Fällen einem Höchstmaß von 30 ECTS-Punkten entsprechen.

Auch bei anderen Neuerungen besteht die Gefahr von erheblichem administrativem Mehraufwand, etwa im Zusammenhang mit der Idee eines „Learning Agreements“ nach Absolvierung von 100 ECTS-Punkten. Auch diese Idee ist durchaus attraktiv, es muss aber Sorge getragen werden, den administrativen Aufwand bei der Umsetzung möglichst gering zu halten und zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen dafür vorzusehen. Zudem stellt sich die Frage, wer für die Erstellung und Einhaltung des „Learning Agreements“ zuständig ist.

Ad Befristungen von Lektor*innen

Als sehr bedenklich sehen wir die Neuregelung der Kettenverträge, die eine Höchstbefristung von acht Jahren vorsieht, wobei alle Anstellungsverhältnisse unabhängig vom Zeitpunkt addiert werden. Für Lektor*innen verkürzt sich die Möglichkeit befristeter Anstellungsverhältnisse sogar auf insgesamt 6 Studienjahre. Dies bedeutet de facto ein Ende des nachhaltigen Engagements von Personen, die auch oder vor allem aufgrund ihrer beruflichen Expertise zu einer Lehrtätigkeit eingeladen werden und die für viele Studierende eine potentielle Brücke in die Berufswelt darstellen. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. wie sich ein Verbot auf Lebenszeit verfassungsrechtlich begründen lässt und ob ein Quasi-Berufsverbot (z.B. in Studienrichtungen, die nur an einer österreichischen Universität angeboten werden) arbeitsrechtlich zulässig ist.

Attraktivität und Qualität der sozialwissenschaftlichen Studienangebote, vor allem auf Bachelorniveau, resultieren zu einem nicht geringen Grad auch aus der Einbindung von Personen, die im außeruniversitären Bereich wissenschaftlich tätig sind und regelmäßig ihre Expertise einbringen. Die Neuregelung unterbricht wichtige Transmissionsmöglichkeiten zwischen außeruniversitärer Expertise und universitärer Wissensvermittlung und zwingt zu Entscheidungen über Entfristungen, was zu einer

höchst problematischen Verengung des Angebotsspektrums in der Lehre führt und die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Lehrangebots massiv einschränkt.

Die unterschiedlichen Höchstbefristungen für wissenschaftliche (Projekt-)Mitarbeiter*innen und Lektor*innen untergraben das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre und entsprechen weder der Realität noch den Bedürfnissen der Universität und deren Mitarbeiter*innen. Tatsächlich ist es für viele Projektmitarbeiter*innen aus Gründen der Karriereentwicklung wünschenswert und sinnvoll, auch zu lehren. Zugleich bringen sie aus ihrer Forschung wichtiges aktuelles Wissen und Expertise in die Lehre ein, was zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Ausbildung beiträgt. Nach Erreichen einer sechsjährigen Lehrtätigkeit würde dieses Band zwischen Forschung und Lehre willkürlich und zum Nachteil aller Beteiligten durchschnitten. Damit würden wichtige Impulse für die universitäre Lehre verloren gehen.

Die Kettenvertragsregelung nimmt keine Rücksicht auf besondere Konstellationen, die für bestimmte Gruppen von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen durchaus typisch sind. Es gibt zahlreiche externe habilitierte Lektor*innen, die die Betreuung von Studierenden übernehmen und damit einen wichtigen Beitrag zur Produktion von Studienabschlüssen leisten. Habilitierte Lektor*innen sind aber zur Erhaltung Ihrer Habilitation und als Abgeltung für ihre Betreuungsleistungen auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen angewiesen. Es ist dringend geboten, für diese Gruppe von Lehrenden eine Lösung zu finden und ev. eine Ausnahmebestimmung festzulegen.

Wien, 11. Jänner 2021.

Studienprogrammleitung Politikwissenschaft:

Ass. Prof. Dr. Josef Melchior (SPL)
Ass.-Prof. MMag. Dr. Laurenz Ennser-Jedenastik (Vize)
PD MMag. Dr. Peter Slominski (Vize)

Studienprogrammleitung Publizistik und Kommunikationswissenschaft:

Ass. Prof. Ing, Mag. Dr. Klaus Lojka (SPL)
PD Dr. Petra Herczeg (Vize)

Studienprogrammleitung Soziologie

Assoz. Prof Mag. Dr. Ukrike Zartler (SPL)
Univ. Prof. Mag. Dr. Jörg Flecker (Vize)
Ass. Prof. Mag. Dr. Maximilian Fochler (Vize; Wissenschafts- und Technikforschung)
Univ. Prof. Mag. Dr. Hanna Mayer (Vize; Pflegewissenschaft)

Studienprogrammleitung Kultur- und Sozialanthropologie

Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Wolfgang Kraus (SPL)
OR Mag. Gertraud Seiser (Vize)
Ass. Prof. Dr. Sabine Grenz (Vize; Gender Studies)
PD Dr. Patricia Zuckerhut (Vize; Internationale Entwicklung)

Vizedekan für Lehre:

Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht